OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651790/6/KH

Datum:
Linz, 4. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des D B, vertreten durch N & T Rechtsanwälte, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 10. Juni 2020, GZ: BHSEVerk-2020-166794/2-bac, betreffend eine Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 10. Juni 2020, GZ: BHSEVerk-2020-166794/2-bac, entzog die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) D B (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B bis zum Nachweis seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 Führerscheingesetz (FSG) ab Zustellung dieses Bescheides auf der Rechtsgrundlage des § 24 Abs. 4 FSG. Der Bescheid wurde dem Bf am 17. Juni 2020 von Beamten der PI Sierning ausgehändigt.

2. Der Bf erhob, vertreten durch N & T Rechtsanwälte, Beschwerde, welche mit E-Mail vom 15. Juli 2020, 17:39 Uhr, bei der belangten Behörde einlangte. Zusammengefasst wurde darin ausgeführt, dass das Recht auf Parteiengehör verletzt worden sei, da dem Bf die Information über die bei der am 6. Mai 2020 hinsichtlich einer von ihm abgegebenen Haarprobe durchgeführten Haaranalyse erhöhte EtG-Konzentration von 16 pg/mg erst im Zeitpunkt der Vornahme des Führerscheinentzugs durch die Polizei mitgeteilt worden sei. Der Bf sei völlig abstinent und habe im gegenständlichen Zeitraum keinen Alkohol zu sich genommen. Ein Laborbefund vom 16. Juni 2020 liegt der Beschwerde bei. Beantragt wird die Aufhebung des angefochtenen Bescheids, in eventu die Zurückverweisung an die belangte Behörde.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Bescheid an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin. Die Behörde teilte im Vorlageschreiben mit, dass die Beschwerde ihrer Ansicht nach verspätet eingebracht sei, da sie am letzten Tag der Frist nach Ende der Amtsstunden per E-Mail eingelangt sei.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde dem Rechtsvertreter ein Verspätungsvorhalt übermittelt. In der darauffolgenden Stellungnahme wurde ausgeführt, dass Dr. RA S N vom Bezirksgericht Steyr mit Beschluss vom 13. September 2016 zu GZ: 17 P 143/16y-20 zum Sachwalter (nunmehr Erwachsenenvertreter) für den Bf bestellt worden sei. Die Erwachsenenvertretung sei nach wie vor aufrecht, was die Zustellung des Bescheides an den Bf unwirksam mache. Am 24. Juni 2020 habe der Beschwerdeführer einen Termin gehabt, bei dem der angefochtene Bescheid an den Erwachsenenvertreter übergeben worden sei. Mangels wirksamer Zustellung an den Bf habe auch die Rechtsmittelfrist nicht am 17. Juni 2020 zu laufen begonnen, Kenntnis vom Bescheid habe der Erwachsenenvertreter am

24. Juni 2020 erhalten. Der Stellungnahme liegt der Spruch des erwähnten Beschlusses des Bezirksgerichts Steyr bei.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die belangte Behörde verkündete am 10. Jänner 2020 einen Bescheid mit der GZ: BHSEVerkR-2018-559280/5-saz, gegenüber dem Bf, mit dem dessen Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2 und B in der zeitlichen Gültigkeit durch Befristung bis 5. Dezember 2021 und in der sachlichen Gültigkeit durch nachstehende Auflagen eingeschränkt wurde: Vierteljährlich Haaranalyse auf Ethylglucuronid und Vorlage einer Bestätigung über den Besuch einer Alkoholberatungsstelle (10.04.2020, 10.07.2020, 10.10.2020), Verwendung einer Brille, kein Alkohol. Weiters wurden eine Nachuntersuchung in einem Jahr mit aktueller Haaranalyse auf Ethylglucuronid und eine Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie vorgeschrieben. Dem Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Bei der Verkündung waren der Vertreter der belangten Behörde sowie der Bf anwesend. Gegen diesen Bescheid wurde kein Rechtsmittel erhoben.

2. Mit Berichtigungsbescheid der belangten Behörde vom 14. Jänner 2020, GZ: BHSEVerkR-2018-559280/6-saz, in der Zustellverfügung persönlich an den Bf adressiert, wurde das Befristungsdatum auf 10. Jänner 2021 korrigiert. Gegen diesen Bescheid wurde ebenso kein Rechtsmittel erhoben.

3. Mit Schreiben vom 8. Juni 2020 informierte die Amtsärztin die belangte Behörde, dass in der Haaranalyse des Bf auf Ethylglucuronid vom 6. Mai 2020 – Befund und Gutachten vom 2. Juni 2020 des Labors FTC Wien – eine EtG-Konzentration von 16 pg/mg nachgewiesen wurde, was für einen moderaten Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum spreche und nicht als Abstinenznachweis gewertet werden könne. Da von amtsärztlicher Seite von einem Rückfall in frühere Alkoholtrinkgewohnheiten ausgegangen werden müsse, sei der Bf als derzeit gesundheitlich nicht geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 zu beurteilen.

4. In der Folge erging der gegenständlich angefochtene Bescheid, wobei dieser wiederum in der Zustellverfügung persönlich an den Bf adressiert wurde. Der Bescheid wurde dem Bf von Beamten der PI Sierning am 17. Juni 2020 ausgehändigt, wobei dieser den Beamten seinen Führerschein übergegeben hat.

5. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf, vertreten durch N & T Rechtsanwälte, die verfahrensgegenständliche Beschwerde. Diese langte mit E-Mail vom 15. Juli 2020, 17:39 Uhr, bei der belangten Behörde ein.

6. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde dem Rechtsvertreter des Bf ein Verspätungsvorhalt übermittelt, da der 15. Juli 2020 der letzte Tag der Beschwerdefrist war und an diesem Tag die Amtsstunden der belangten Behörde um 13:00 Uhr geendet haben.

7. RA Dr. S N wurde vom Bezirksgericht Steyr mit Beschluss vom 13. September 2016, GZ: 17 P 143/16y-20, zum Sachwalter (nunmehr gerichtlicher Erwachsenenvertreter) für den Bf u.a. zur Vertretung vor Gerichten, Behörden und Sozialversicherungsträgern bestellt. Die Erwachsenenvertretung wurde mit Beschluss des Bezirksgerichts Steyr vom 7. August 2020, der in Rechtskraft erwachsen ist, für beendet erklärt. Der gerichtliche Erwachsenenvertreter hatte keine Kenntnis vom Bescheid der belangten Behörde vom 10. Jänner 2020, GZ: BHSEVerkR-2018-559280/5-saz bzw. dem Berichtigungsbescheid vom 14. Jänner 2020, GZ: BHSEVerkR-2018-559280/6-saz. Der gegenständlich angefochtene Bescheid wurde ihm vom Bf im Rahmen eines Besprechungstermins am 24. Juni 2020 übergeben, wodurch er erstmals davon Kenntnis erlangte.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgerichts hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie durch Übermittlung eines Verspätungsvorhalts an den ausgewiesenen Rechtsvertreter des Bf. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt und konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2. Die Feststellung, dass RA Dr. S N mit Beschluss des Bezirksgerichts Steyr vom 13. Juni 2016 als Sachwalter (nunmehr Erwachsenenvertreter) für den Bf u.a. zur Vertretung vor Gerichten, Behörden und Sozialversicherungsträgern bestellt wurde, folgt aus dem von diesem übermittelten Spruch des Beschlusses des Bezirksgerichts Steyr vom 13. Juni 2016, GZ: 17 P 143/16y–20. Die Feststellung, dass die Erwachsenenvertretung des Bf durch RA Dr. S N mit Beschluss vom 7. August 2020 für beendet erklärt wurde, fußt auf einer schriftlichen Information durch das Bezirksgericht Steyr.

3. Zum Beleg dafür, dass RA Dr. S N als Erwachsenenvertreter des Bf den angefochtenen Bescheid erst am 24. Juni 2020 von diesem erhalten hat, wurde von diesem ein Kalendereintrag vom 24. Juni 2020 aus dem Programm „Advokat“ vorgelegt. Die Information, dass er bezüglich der Bescheide vom 10. bzw. 14. Jänner 2020 keine Kenntnis hatte, wurde von ihm mündlich erteilt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Zustellgesetzes lauten wie folgt:

„§ 7. Unterlaufen im Verfahren der Zustellung Mängel, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.

§ 9. [...]
(3) Ist ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt, so hat die Behörde, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, diesen als Empfänger zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt bewirkt, in dem das Dokument dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Empfänger im Sinn des § 7 ZustG ist jene Person, an die die Behörde das Dokument gerichtet hat, somit die in der Zustellverfügung als Empfänger angegebene Person.

Personen, für die ein Sachwalter bestellt worden ist, sind nur in jenen Angelegenheiten prozessfähig, die nicht in den Wirkungskreis des Sachwalters fallen. Eine Zustellung an eine Person in einem Bereich, in welchem diese nicht prozessfähig ist – im vorliegenden Fall wurde RA Dr. S N als Sachwalter für den Bf u.a. zu dessen Vertretung vor Gerichten und Behörden bestellt – entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Wird irrtümlich der Vertretene als Empfänger bezeichnet, ist eine Zustellung an diesen nicht wirksam. Gemäß § 9 Abs. 3 2. Satz ZustG gilt für den Fall, dass in der Zustellverfügung nicht der Zustellungsbevollmächtigte, sondern der Vertretene selbst bezeichnet wird, dass die Zustellung des Schriftstücks als in jenem Zeitpunkt bewirkt gilt, in dem es dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist. Diese Heilungsregel ist auch auf gesetzliche Vertreter – wie etwa Sachwalter bzw. gerichtliche Erwachsenenvertreter – anzuwenden.

2.2. Zur Rechtzeitigkeit der verfahrensgegenständlichen Beschwerde ist im Sinn dieser Ausführungen festzustellen, dass der gegenständlich angefochtene Bescheid vom 10. Juni 2020, GZ: BHSEVerkR-2020-166794/2-bac, dem Bf durch persönliche Übergabe an ihn am 17. Juni 2020 nicht wirksam zugestellt wurde. Die Zustellung wurde erst mit Kenntniserlangung hinsichtlich des Bescheides durch den gerichtlichen Erwachsenenvertreter RA Dr. S N am 24. Juni 2020 bewirkt.

Folglich hat die vierwöchige Beschwerdefrist erst am 24. Juni 2020 zu laufen begonnen und wurde die Beschwerde somit am 16. Juli 2020 rechtzeitig eingebracht.

2.3. Zur Sache ist festzuhalten, dass die belangte Behörde den Bescheid vom 10. Jänner 2020, GZ: BHSEVerkR-2018-559280/5-saz, mit dem die Lenkberechtigung des Bf eingeschränkt wurde und u.a. die Beibringung vierteljährlicher Haaranalysen auf EtG bzw. Alkoholabstinenz als Auflagen vorgeschrieben wurden, mangels Wissens über das Bestehen der gerichtlichen Erwachsenenvertretung persönlich gegenüber dem Bf ohne Anwesenheit seines Erwachsenenvertreters verkündet hat. Auch wurde der Berichtigungsbescheid vom 14. Jänner 2020, GZ: BHSEVerkR-2018-559280/6-saz, persönlich an den Bf, der auch in der Zustellverfügung als Empfänger bezeichnet war, zugestellt. Eine Zustellung an den bestellten gerichtlichen Erwachsenenvertreter des Bf wurde nicht verfügt bzw. wurde vom Erwachsenenvertreter mündlich gegenüber dem Landesverwaltungsgericht angegeben, dass er vom Bescheid vom 10. bzw. 14. Jänner 2020 keine Kenntnis hatte.

Dies hat zur Folge, dass der Bescheid, mit dem die Lenkberechtigung des Bf eingeschränkt wurde und u.a. die Beibringung vierteljährlicher Haaranalysen auf EtG bzw. Alkoholabstinenz als Auflagen vorgeschrieben wurden, mangels Zustellung an den gerichtlichen Erwachsenenvertreter des Bf nicht wirksam geworden ist. Somit hat der erwähnte Bescheid vom 10. Jänner 2020 in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 14. Jänner 2020 gegenüber dem Bf keine rechtlichen Wirkungen entfaltet. Der gegenständlich angefochtene Bescheid vom 10. Juni 2020, BHSEVerkR-2020-166794/2-bac, wurde jedoch damit begründet, dass mit dem erwähnten Bescheid vom 10. Jänner 2020 die Lenkberechtigung des Bf eingeschränkt und vierteljährliche Haaranalysen zum Abstinenznachweis vorgeschrieben worden seien. Aufgrund der Haaranalyse vom 6. Mai 2020, hinsichtlich der eine EtG-Konzentration von 16 pg/mg nachgewiesen wurde, sei der Bf von amtsärztlicher Seite als derzeit nicht gesundheitlich geeignet zu beurteilen, da die Haaranalyse für einen moderaten Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum spreche und nicht als Abstinenznachweis gewertet werden könne sowie von einem steigenden Alkoholkonsum auszugehen sei.

Da der gegenständlich angefochtene Bescheid somit in seiner Begründung darauf fußt, dass die Auflagen des Bescheides vom 10. Jänner 2020, welcher dem Bf jedoch nicht wirksam zugestellt wurde und somit auch keine Rechtswirkungen entfalten konnte, nicht eingehalten wurden, war der angefochtene Bescheid aufzuheben.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing